

Tractatus steht inhaltlich der von Balduin von Trier in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Papst Johannes XXII. vertretenen kurfürstlichen Auffassung des Reichsweistums von Rhens nahe¹². Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, daß Lupold schon während seiner Arbeit am Tractatus mit Balduin von Trier in Kontakt stand und sich mit diesem über wichtige Fragen seines Tractatus beraten hat. Die oben angestellte Überlegung, Lupold selbst könne Ockham die acht Fragen übermittelt haben, läßt sich allerdings durch keinerlei positiven Beweis stützen¹³. In jedem Fall aber hielt Ockham bei der Erörterung der Octo Quaestiones eine eingehende Berücksichtigung der Thesen Lupolds für angemessen. Dabei benutzte er die früheste Version des Tractatus von 1339/40¹⁴, die ihm, wie anhand der wörtlichen Zitate aus dem Tractatus deutlich wird, bereits in schriftlicher Form vorgelegen haben muß¹⁵.

Die eingangs zitierte Wendung aus den Octo Quaestiones freilich trägt eher rhetorischen Charakter, als daß man sie wörtlich zu verstehen hätte. Tatsächlich jedoch liegt in einer Reihe von handschriftlichen Nachträgen zum Tractatus eine Art 'Antwort' Lupolds an Ockham vor. Auf die Nachträge in der Handschrift Trier, Stadtbibliothek, Hs. 844/1310 machte erstmals Jakob Schwalm aufmerksam¹⁶. Hermann Meyer gab in seiner Arbeit über die Schriften des Lupold von Bebenburg einen umfassenden Überblick über die Überlieferung der Werke Lupolds einschließlich des handschriftlichen Befunds der Nachträge¹⁷ und machte eine Gruppe von Nachträgen im Tractatus ausfindig¹⁸, die sich der Auffassung des sog. 'Braunschweiger Reichsweistums von 1252'¹⁹ anschließen, daß der römische König durch Salbung und Krönung nur den Kaisertitel erhalte. Schon Meyer brachte die Entstehung dieser Nachträge mit Ockham in Verbindung, meinte jedoch, daß ein ursächliches Verhältnis zwischen Ockhams Kritik und Lupolds Nachträgen sich nicht durch Beweisgründe stützen lasse²⁰. In der Folge-

12) Zur Beziehung Balduins von Trier zu Lupold vgl. Edmund Ernst STENGEL, Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und der Neuzeit 6/1, 1930) S. 220f.

13) Zwar hat Ockham Lupold wiederholt als *doctor venerabilis* bezeichnet (vgl. Anm. 3), jedoch kann das in diesem Zusammenhang keineswegs als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

14) Darauf daß Ockham die früheste (nachtragslose) Fassung des Tractatus benutzte, hat bereits OFFLER in der Edition der Octo Quaestiones (wie Anm. 1) S. 9 hingewiesen.

15) Vgl. vor allem OQ VIII c.3, 25-206 und OQ IV c. 5, 13-42; ferner OQ II c. 11, 10-20; OQ IV c. 3, 75-82; OQ IV c. 4, 13-21; OQ IV c. 6, 32-45.

16) Jakob SCHWALM, Zur Trierer Handschrift von Lupolds von Bebenburg „de iuribus regni et imperii“, NA 32 (1907) S. 237-239.

17) MEYER, Schriften (Anm. 11), bes. die Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Untersuchung S. 15f. und S. 85ff.; folgende Handschriften werden bei MEYER nicht erfaßt: Besançon, Bibl. municipale 1166; Darmstadt, Hessische LuHB 2202; Erfurt, Wissenschaftl. Allgemeinbibl. CE F.132; Leiden, Bibl. der Rijksuniversität BPL 2011; Tübingen, Wilhelmsstift 439. Valenciennes, BV 255.

18) MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 86 Anm. 1 und S. 211 ff.

19) Siehe unten Anm. 41.

20) MEYER, Schriften (wie Anm. 11) S. 206-215, bes. S. 215.